

Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Pädagogik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 1983
(KMBI II S. 784)

geändert durch:

1. Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für das Studium der Pädagogik an der Universität Bamberg vom 10. November 1989 (KWMBI II 1990 S. 16)
2. Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für das Studium der Pädagogik an der Universität Bamberg vom 1. Oktober 1992 (KWMBI II S. 667)
3. Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang der Pädagogik an der Universität Bamberg vom 2. Oktober 1995 (KWMBI II 1996 S. 88)
4. Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang der Pädagogik an der Universität Bamberg vom 30. April 1998 (KWMBI II S. 926)
5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Diplom-Studiengänge und der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 1999 (KWMBI II 2000 S. 50)
6. Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang der Pädagogik an der Universität Bamberg vom 10. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 967)
7. Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang der Pädagogik an der Universität Bamberg vom 31. März 2004 (KWMBI II S. 1857)
8. Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang der Pädagogik an der Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Zweck der Prüfung	2
§ 2 Diplomgrad.....	2
§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer	2
§ 4 Prüfungsfristen	3
§ 5 Prüfungsausschuss.....	4
§ 6 Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer	6
§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren	8
§ 12 Schriftliche Prüfung	8
§ 13 Mündliche Prüfung	9
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote	9
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung.....	10
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung	11
§ 18 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	11
§ 18a Prüfungsregelungen für schwangere Studentinnen	12
II. Besondere Bestimmungen	12
Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung	12
§ 19 Zulassungsvoraussetzungen.....	12
§ 20 Zulassungsgesuch	13
§ 21 Zulassung.....	14
§ 22 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung	15
§ 23 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung.....	15
§ 24 Wiederholung der Diplomvorprüfung.....	15
§ 25 Prüfungszeugnis.....	16
Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung	16
§ 26 Zulassungsvoraussetzungen.....	16
§ 27 Zulassung.....	18
§ 28 Umfang der Diplomprüfung	18
§ 29 Studienrichtungen und ihre Wahlpflichtfächer	19
§ 30 Diplomarbeit.....	23
§ 31 Zusatzfächer	24
§ 32 Bildung der Gesamtnote.....	24
§ 33 Nichtbestehen der Diplomprüfung.....	24
§ 34 Wiederholung der Diplomprüfung.....	25
§ 35 Zeugnis und Diplom	25
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	26
§ 36 Übergangsbestimmungen	26
§ 37 Inkrafttreten	26

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erlässt die Universität Bamberg folgende Diplomprüfungsordnung für das Studium der Pädagogik an der Universität Bamberg:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums und berechtigt zum Eintritt in das Hauptstudium.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Pädagogik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg den akademischen Grad "Diplom-Pädagoge Univ." bzw. "Diplom-Pädagogin Univ. (abgekürzt "Dipl.-Päd. Univ.")".

§ 3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Dauer der Diplomarbeit und der studienbegleitend durchgeführten Berufspraktika (§ 19 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 4) beträgt neun Semester; der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Grundstudium und im Hauptstudium jeweils 72 SWS.

¹Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung und ein Hauptstudium das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- (3) Die Diplomprüfung kann in folgenden Studienrichtungen abgelegt werden:
 - Schule
 - Sozialpädagogik
 - Elementar- und Familienpädagogik
 - Andragogik

§ 4 Prüfungsfristen

- (1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Im Fach Soziologie kann sie studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt hat, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Ein Student soll sich so rechtzeitig zur Diplomprüfung melden, dass er diese einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgeschlossen hat. In den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen kann die Diplomprüfung studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.“
- (4) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass er diese einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgeschlossen hat, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (5) Überschreitet ein Student die Fristen des Absatzes 2 bzw. 4 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Schriftführer werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professoren sein müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungsangelegenheiten und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans, der Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen. Im übrigen gilt, soweit für Prüfungsgremien einschlägig, Art. 48 BayHSchG.
- (6) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit während aller Prüfungen.
- (9) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses und des zuständigen Prüfers notwendig.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer und die Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Diese Aufgabe kann dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.
- (2) Zum Prüfer können alle nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfer-Verordnung (BARS-2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.
- (4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Bewertung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt. Studiensemester in anderen Studiengängen und in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise anerkannt, falls ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studiensemester und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, falls die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag anerkannt, falls ein ordnungsgemäßes und gleichwertiges Studium, nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in einem einschlägigen Studiengang endgültig bestanden hat, werden anerkannt. Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem einschlägigen Studiengang endgültig bestanden hat, werden anerkannt, falls sie nach Umfang und Anforderungen gleichwertig sind. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die für den Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuss soll bestimmen,

dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen- im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfung

- (1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) Die Benotung der Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Gruppenprüfungen (bis zu drei Kandidaten) können auf Antrag zugelassen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Prüfers.
- (2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer bzw. Beisitzer und Prüfer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind auch die

Teilprüfungsleistungen in Fächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen.

- (2) Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die Fachnote die gemäß Absatz 1 erteilte Beurteilung. Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Mittelung wird auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten, sowie bei der Diplomprüfung aus der Note der Diplomarbeit (vgl. auch § 32). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrundegelegt werden.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von einschließlich 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von einschließlich 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von einschließlich 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt,

entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile zu gewähren.

- (2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 18 a

Prüfungsregelungen für schwangere Studentinnen

- (1) Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden.
- (2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

II. Besondere Bestimmungen

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer
1. die Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt, wobei Studenten mit fachgebundener Hochschulreife nur dann zugelassen werden können, wenn sie auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife für das Studium immatrikuliert sind,

2. im letzten Semester vor der Diplomvorprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Studiengang Diplompädagogik immatrikuliert war,
3. nicht bereits die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge sind nicht vorhanden.
4. an den folgenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat:
 - a) 4 Seminare oder Übungen in Pädagogik (je 2 SWS)
 - b) 2 Seminare oder Übungen Psychologie (je 2 SWS) oder in Soziologie die in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung (WPO) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - c) 1 Seminar oder Übung in Einführung in empirische Forschungsmethoden (2 SWS)
 - d) 1 Seminar oder Übung aus für Diplompädagogen relevanten Rechtsbereichen.

Zur Anmeldung im Fach Soziologie sind die in Nr. 4 Buchst. a, c und d und Abs. 3 genannten Leistungen nicht vorzulegen.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen (Absatz 1 Nr. 4) wird jeweils durch einen qualifizierten Schein bestätigt. Die Scheine setzen je eine mindestens mit ausreichend bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten oder Fallgestaltungen voraus. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 bzw. 3 zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Ableistung von zwei mindestens vierwöchigen Praktika ist nachzuweisen. Die Praktika sind an verschiedenen Institutionen abzuleisten. Das nähere regelt § 7 Abs. 3 der Studienordnung.

§ 20

Zulassungsgesuch

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife (§ 19 Abs. 1 Nr. 1),

2. Lebenslauf mit kurzer Darstellung des Bildungsganges,
 3. Studienbuch,
 4. Nachweis der in § 19 Abs. 1 und 3 genannten Leistungen unter Berücksichtigung von § 19 Abs. Satz 2,
 5. eine Erklärung darüber, ob die Öffentlichkeit bei seiner Prüfung ausgeschlossen sein soll,
 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob der sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Sämtliche dem Antrag beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Studienbücher gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. Beigefügte Originalunterlagen werden nur zurückgegeben, sofern der Kandidat als Ersatz Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

§ 21

Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen kann er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die nach § 19 Abs. 1 und 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
 2. die in § 20 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt werden
oder
 3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik/Erziehungswissenschaften endgültig nicht bestanden hat
oder
 4. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

- (3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Ende der jeweiligen Meldefrist schriftlich mitzuteilen.
- (4) § 5 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 22

Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches Pädagogik, ein methodologisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist in folgenden Fächern abzulegen:
 1. Pädagogik
 2. Psychologie oder Soziologie.

Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus der Studienordnung. In den Fächern Pädagogik und Psychologie ist jeweils eine vierstündige Klausur, in Pädagogik eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten, in Psychologie von etwa 30 Minuten abzulegen. Im Fach Soziologie ergeben sich die Prüfungsteile aus der WPO.

§ 23

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung "nicht ausreichend" lautet.
- (2) §§ 4 Abs. 2 und 10 bleiben unberührt.

§ 24

Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, muss sie nur in den Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, wiederholt werden. Studienbegleitend abgelegte und bestandene Teilprüfungen bleiben bestehen.

- (2) Zur Wiederholungsprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Prüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt hat. Die Wiederholungsprüfungen finden zu den üblichen Prüfungsterminen statt.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (5) Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Fach und nur auf Antrag zum nächsten regulären Prüfungstermin zulässig; Absätze 1,2 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.
- (6) Die Wiederholungsfristen nach Absatz 4 und 5 werden durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (7) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 25

Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer und die Prüfungsgesamtnote.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomarbeit als ersten Teil der Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Pädagogik/Erziehungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat; § 9 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt,

2. nach bestandener Diplomvorprüfung mindestens zwei Semester im Diplomstudiengang Pädagogik eingeschrieben war oder nach § 9 Abs. 1 und 2 anerkennbare Studiensemester vorweisen kann.

(2) Zu den Fachprüfungen als zweiten Teil der Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die bestandene Diplomarbeit nachweist,
2. als Student im Diplomstudiengang Pädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in den beiden der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semestern oder in Soziologie oder in den Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen mindestens ein Semester immatrikuliert war,
3. an folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden erfolgreich teilgenommen hat:
 - 2 Seminare oder Übungen in Erziehungswissenschaft I
 - 2 Seminare oder Übungen in Erziehungswissenschaft II
 - 2 Seminare oder Übungen in Psychologie oder die in der WPO für Soziologie genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2 Seminare oder Übungen in einem der der Studienrichtung entsprechenden Wahlpflichtfächer gemäß § 29, soweit keine abweichenden Anforderungen in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Wahlpflichtfächer geregelt sind,
4. ein sechswöchiges zur Studienrichtung gehörendes Praktikum nachweisen kann,
5. nicht bereits die Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik/ Erziehungswissenschaften endgültig nicht bestanden hat.

Zur Anmeldung in Soziologie oder in den Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind die in Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Nachweise noch nicht vorzulegen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum ersten oder zweiten Teil der Diplomprüfung ist jeweils schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls ein Antrag nach § 13 Abs. 4 Satz 2,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem

schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

- (4) § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 27

Zulassung

- (1) § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 beziehungsweise Absatz 2 nicht erfüllt sind
oder
 2. die in § 26 Abs. 3 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt werden
oder
 3. der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik/Erziehungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat
oder
 4. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) § 21 Abs. 3 und § 5 Abs. 9 gelten entsprechend.

§ 28

Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus:

1. Der Diplomarbeit,
2. jeweils einer vierstündigen Klausur in den Fächern Erziehungswissenschaft II und Psychologie oder den in der WPO für Soziologie genannten Prüfungsteilen,
3. einer mündlichen Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten im Fach Erziehungswissenschaft II,
4. einer mündlichen Prüfung im Umfang von etwa 45 Minuten im Fach Erziehungswissenschaft I und von etwa 30 Minuten im Fach Psychologie. Im Fach Soziologie und in dem zur Studienrichtung gehörenden Wahlpflichtfach gemäß § 29 richten sich die Prüfungsteile nach der WPO, sofern es dort aufgeführt ist. In den

anderen Wahlpflichtfächern ist eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten abzulegen.

§ 29

Studienrichtungen und ihre Wahlpflichtfächer

Erziehungswissenschaft II:

1. Schule

a) Theorien der Schule

(Geschichte des Schulwesens; internationaler Vergleich; Struktur, Funktion und Organisation der Schule)

b) Theorien des Unterrichts

(Didaktische Modelle, Lehrpläne, Lehrmittel und Mediendidaktik, Unterrichtsverfahren, Erfolgskontrolle)

c) Bildungsplanung und Bildungsökonomie

d) Grundzüge des Schulrechts

Wahlpflichtfach:

- Ein Unterrichtsfach und seine Didaktik, sofern der Bewerber das Studium der betreffenden Fachwissenschaft bereits durch eine Prüfung abgeschlossen hat oder zugleich mit dieser Diplomprüfung abschließt, oder
- Diagnostik und Beratung in Erziehung und Unterricht,
oder
- Verwaltungswissenschaft,
oder
- Bildungspublizistik,
oder
- Didaktik der Grundschule,
oder
- Elementar- und Familienpädagogik,
oder
- Andragogik,
oder

- Sozialpädagogik
oder
- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit dem Fachvertreter der Studienrichtung; in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss).

2. Sozialpädagogik

- a) Theorien der Sozialpädagogik
- b) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen von Sozialpädagogik
- c) Klientel (der Hilfsbedürftigen; Diagnose und Therapie)
- d) Methoden (Arbeit mit Einzelnen und Gruppen)
- e) Recht und Organisation der Sozialpädagogik

Wahlpflichtfach:

- Sozial- und Arbeitsrecht,
oder
- Verwaltungswissenschaft
oder
- Arbeitswissenschaften,
oder
- Kriminologie,
oder
- Rehabilitation
oder
- Elementar- und Familienpädagogik,
oder
- Andragogik,
oder
- Schulpädagogik,
oder

- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit dem Fachvertreter der Studienrichtung; in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss).

3. Elementar- und Familienpädagogik

- a) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen der Elementar- und Familienpädagogik
- b) Formen und Funktionen der Familie (z.B. Phasen des Familienverlaufs, Erziehung in der Familie, Belastungssituationen)
- c) Institutionsformen, Didaktik und Methodik der Elementarpädagogik
- d) Theorien und Methoden familiärer Unterstützung (z.B. Familien- und Erziehungsberatung, Elternbildung, sozialpädagogische Familienhilfen, sozialpolitische Aspekte)

Wahlpflichtfach:

- Andragogik,
oder
- Erziehungsberatung,
oder
- Hort- und Heimpädagogik,
oder
- Bildungspublizistik,
oder
- Verwaltungswissenschaft,
oder
- Schulpädagogik/Grundschuldidaktik,
oder
- Sozialpädagogik,
oder
- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit dem Fachvertreter der Studienrichtung, in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss).

4. Andragogik

- a) Theorien der Erwachsenenbildung
- b) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen
- c) Didaktik und Methodik
- d) Institutionen und Organisationsformen
- e) Rechtliche Grundlagen

Wahlpflichtfach:

- Elternbildung,
oder
- Seniorenbildung,
oder
- Bildungspublizistik,
oder
- Verwaltungswissenschaft,
oder
- Elementar- und Familienpädagogik,
oder
- Schulpädagogik,
oder
- Sozialpädagogik,
oder
- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit dem Fachvertreter der Studienrichtung, in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss).

§ 30 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein pädagogisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird nach der Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung von dem bestellten Prüfer gestellt und betreut.
- (3) Das Thema kann schwerpunktmäßig die Bereiche Erziehungswissenschaft I und Erziehungswissenschaft II einschließlich Evangelische Theologie /Religionspädagogik berücksichtigen.
- (4) Die Diplomarbeit kann von jedem für die in Absatz 3 genannten Bereiche zuständigen Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (5) Ist dem Kandidaten ein Thema zugeteilt worden, erfolgt die endgültige Vergabe der Arbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Tag der endgültigen Vergabe sowie der Namen des betreuenden Hochschullehrers und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Ist der Kandidat durch Gründe, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung gehindert, legt der Prüfungsausschuss einen neuen Abgabetermin fest; in Krankheitsfällen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.
- (8) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt in vierfacher Ausfertigung und gebunden abzugeben. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Sie muss mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die termingerechte Abgabe der Diplomarbeit wird dem Kandidaten schriftlich bestätigt. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (9) Die Diplomarbeit wird von dem Mitglied des Lehrkörpers, das die Arbeit vergeben und betreut hat, sowie von einem zweiten Prüfer beurteilt. Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen;

gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

§ 31 Zusatzfächer

- (1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 32 Bildung der Gesamtnote

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 14 mit der Maßgabe, dass die Diplomarbeit dreifach, die Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft I und in Erziehungswissenschaft II jeweils zweifach zählen.

§ 33 Nichtbestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung "nicht ausreichend" lautet.
- (2) Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs gemäß § 33 a bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet; sie können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. Dies gilt jedoch nur bei einer Anmeldung und Ablegung zum nächsten regulären Prüfungstermin.

§ 33 a Freier Prüfungsversuch

Ist die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin (vgl. § 4 Abs. 3 DPO) vollständig abgelegt worden und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). Nach § 9 anerkannte

Studienzeiten werden angerechnet, Urlaubssemester nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberücksichtigt.

§ 34

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, muss sie in den Prüfungsteilen, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 4 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- (2) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 30 entsprechend.
- (3) § 24 Absätze 2 bis 6 gelten mit der Maßgabe, dass eine zweite Wiederholung nur in zwei Fächern möglich ist.
- (4) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

§ 35

Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Prüfungsgesamtnote. Auf Antrag des Kandidaten soll die Studienrichtung in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses und der Diplomurkunde ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet sind. Die Diplomurkunde enthält keine Noten. Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät Pädagogik, Philosophie, Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich für alle Kandidaten, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 begonnen haben. Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag gestatten, dass Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 aufgenommen haben, die Diplomvorprüfung nach der "Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für Studierende der Erziehungswissenschaften an der Gesamthochschule Bamberg" vom 22. November 1972 (KMBI S 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 1977 (KMBI II 1978 S. 7), ablegen können.
- (2) Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 1982 begonnen haben und sich im Grundstudium befinden, legen die Diplomvorprüfung nach der "Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für Studierende der Erziehungswissenschaften an der Gesamthochschule Bamberg", die Diplomprüfung nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung ab. Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der "Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für Studierende der Erziehungswissenschaften an der Gesamthochschule Bamberg" ab. Auf Antrag können sie auch die Diplomprüfung nach der vorliegenden Diplomprüfungsordnung ablegen.
- (3) Der derzeit im Amt befindliche Prüfungsausschuss vollzieht bis zur Wahl eines neuen Prüfungsausschusses die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Der neugewählte Prüfungsausschuss vollzieht gemäß Absätze 1 und 2 auch die Bestimmungen der "Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für Studierende der Erziehungswissenschaften an der Gesamthochschule Bamberg".

§ 37

Inkrafttreten¹

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Vorläufige Diplomprüfungsordnung für Studierende der Erziehungswissenschaften an der Gesamthochschule Bamberg" außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 30. März 1983 (KMBI II S. 784). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die maßgeblichen Übergangsregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

**Auszug aus der Achten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Pädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom
2. Oktober 2006**

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2006 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Oktober 2006/II Nr. 2006-47.

Bamberg, 2. Oktober 2006

gez.

*Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor*

Die Satzung wurde am 2. Oktober 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Oktober 2006.